

Steuersparmodell Vorauszahlung

Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert – besagt ein deutsches Sprichwort. Doch wer sein Erspartes auf der hohen Kante auf klassischem Wege vermehren möchte, sucht seit langem selbst besagten Pfennig vergebens. Dass gerade der Fiskus eine Alternative jenseits von spekulativem Aktienkauf oder Fondsanlagen bietet, ist für viele neu. So kann es durchaus sinnvoll sein, überschüssige Liquidität an die eigene private Krankenversicherung zu überweisen, um die Höchstbeträge für die sogenannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen besser auszunutzen und damit echte Steuern zu sparen! Und das geht so:

Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur sogenannten Basisabsicherung, also ohne Komfortleistungen wie Einzelzimmer im Krankenhaus oder Chefarztbehandlung, können immer in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

Problematisch ist jedoch, dass diese Beiträge vom Fiskus mit den sogenannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen in einen Topf geworfen werden. Denn wenn die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge den Höchstbetrag von maximal 2.800 Euro (Arbeitnehmer 1.900 Euro) pro Jahr übersteigen, verpuffen alle anderen gezahlten Versicherungsbeiträge, wie beispielsweise Beiträge für Haftpflichtversicherungen, für alte Kapitallebensversicherungen, für Unfallversicherungen oder auch Zusatzbeiträge für die Chefarztbehandlung. Und dies ist nicht selten der Fall.

Nun besteht jedoch die Möglichkeit, Vorauszahlungen zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung für die kommenden Jahre bis zum zweieinhalbfachen Betrag der aktuellen Jahresbeträge bereits im aktuellen Zahlungsjahr (spätestens bis zum 21. Dez.) steuerlich geltend zu machen. In den folgenden beiden Jahren sind dann keine Beiträge mehr zu zahlen, im dritten Jahr muss lediglich noch der fehlende halbe Beitrag geleistet werden.

Beispielrechnung

Beitrag zur Basiskranken-/Pflegeversicherung	3.500 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
Kapitallebensversicherung (88 % von 4.200 €)	3.696 €
Haftpflichtversicherung	250 €
Unfallversicherung	250 €
Summe	7.696 €
Höchstbetrag	2.800 €
Abziehbar mindestens Basiskrankenversicherung	3.500 €

Ein lediger Arzt ist privat krankenversichert. Seine Beitragszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung ohne Krankengeld betragen jährlich 3.500 Euro. Daneben zahlt er jährlich noch Beiträge für eine private Unfallversicherung und eine private Haftpflichtversicherung (jeweils 250 Euro) und für eine Lebensversicherung 4.200 Euro (Altvertrag). Da der Höchstbetrag von 2.800 Euro bereits mit der Basiskrankenversicherung überschritten wird, bleiben jedes Jahr sonstige Vorsorgeaufwendungen von fast 4.200 Euro steuerlich unberücksichtigt.

Mit Gestaltung

	2018	2019	2020	2021
„Laufender Jahresbeitrag“ zur Basiskrankenversicherung	3.500 €	0 €	0 €	1.750 €
zuzüglich 2,5 x 3.500 €	+ 8.750 €			
Zwischensumme	12.250 €			1.750 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen				
Kapitallebensversicherung (88 %)	3.696 €	3.696 €	3.696 €	3.696 €
Haftpflichtversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
Unfallversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
Summe	16.446 €	4.196 €	4.196 €	5.946 €
Höchstbetrag	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung	12.250 €			

Werden hingegen im Jahr 2018 zusätzlich zum Krankenversicherungsbeitrag von 3.500 Euro noch Vorauszahlungen für die Folgejahre in Höhe des zweieinhalbfachen Jahresbeitrages zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung 2018 geleistet (zusätzlich also 8.750 Euro), sind in den Jahren 2019 und 2020 keine Beiträge bzw. für 2021 nur der halbe Beitrag von 1.750 Euro zu zahlen. Somit sind insgesamt in den Jahren 2018 bis 2021 Sonderausgaben in Höhe von 20.650 Euro steuerlich abzugsfähig (in 2018: 12.250 Euro; in 2019, 2020 und 2021 je 2.800 Euro).



Bilanz: freiwillig und unfreiwillig

Freiberufler wie niedergelassene Ärzte haben häufig größere Gestaltungsspielräume bei der Gewinnermittlung als andere Betriebe. Die Flexibilität ist allerdings nicht grenzenlos.

Der Vorteil: In den beitragsfreien Jahren können sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich wieder bis zur Höhe der nun unverbrauchten Höchstbeträge (Arbeitnehmer: 1.900 Euro / Selbständige: 2.800 Euro) auswirken. Zahlen Sie in diesen Jahren genug steuerlich begünstigungsfähige, sonstige Versicherungsbeiträge, können sich pro Jahr Steuerersparnisse von bis zu 900 Euro, bei Selbständigen sogar bis zu 1.330 Euro (45 Prozent Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) ergeben. Übrigens: Beiträge zu Riester- oder Rürup-Renten zählen nicht zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Hierfür gibt es andere steuerliche Vergünstigungen. Ohne die Vorauszahlungen wären in den vier Jahren lediglich 14.000 Euro (4 × 3.500 Euro) steuerlich abzugsfähig gewesen, also 6.650 Euro weniger als mit Vorauszahlung. Durch die Zahlung ergäbe sich bei unterstelltem Spitzensteuersatz von 42 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag eine echte Steuerersparnis von fast 2.950 Euro über alle Jahre. Dies entspricht einer Rendite für vier Jahre von fast 34 Prozent (Steuerersparnis 2.950 Euro / Vorauszahlungsbetrag 8.750 Euro). Vergleichbare, annähernd risikolose Anlageformen dürften schwer zu finden sein.

Tipp

Da die Höhe der Erstattung von vielen Faktoren abhängt, sollten Sie Vorauszahlungen nur nach vorheriger Rücksprache mit Ihrem Steuerberater tätigen. Daneben muss natürlich auch Ihre Versicherung mitspielen.



Steuerberater
Andreas Mauder
ETL ADVITAX
Merseburg

steuerexperten@etl.de

Typischerweise ermitteln Arztpraxen ihr Ergebnis im Wege der sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Dabei werden die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben gegenübergestellt. Die Differenz stellt dann den steuerlichen Gewinn/Verlust des jeweiligen Jahres dar. Dabei gilt bei der EÜR grundsätzlich das Zufluss-/Abflussprinzip, wonach Einnahmen in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen sind, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Ausgaben dürfen entsprechend nur in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie geleistet worden sind. Bei der EÜR sollen sich also nur tatsächliche Zuflüsse bzw. Abflüsse auf den steuerlichen Erfolg auswirken.

DAS GEGENMODELL Wahlfreiheit für Freiberufler

Das Gegenmodell bildet die doppelte Buchführung mit Bilanzierung. Im Unterschied zur EÜR werden bei der Bilanzierung Forderungen und Verbindlichkeiten bereits dann berücksichtigt, wenn sie durch die Leistungserbringung wirtschaftlich entstanden sind und nicht erst dann, wenn die Zahlung erfolgt ist. Diesen Effekt kann der Arzt in bestimmten Konstellationen zu seinen Gunsten nutzen, denn für den Freiberufler besteht ein Wahlrecht, ob er seine Gewinnermittlung durch EÜR oder Bilanzierung durchführen möchte.

Insbesondere bei der Neugründung oder Praxisübernahme kann sich durch die Bilanzierung ein positiver Effekt aufgrund der Glättung der Einnahmen ergeben. Denn der Steuertarif ist ja nicht linear, also beispielsweise unabhängig von der Einkommenshöhe bei 30 Prozent, sondern er liegt abhängig von der Höhe des Einkommens zwischen 14 und 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Eine gleichmäßige Verteilung der Einkünfte ist daher wegen der Steuerprogression stets günstiger als starke Verteilungsunterschiede. Auch bei einer bereits bestehenden Praxis

kann die Bilanzierung sinnvoll sein, z. B. wenn ein Investitionsabzugsbetrag genutzt werden soll. Zu beachten ist, dass der Übergang zur Bilanzierung nur dann wirksam ist, wenn zu Beginn des entsprechenden Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz erstellt wird und entsprechende Konten eingerichtet werden. Ferner ist man nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart grundsätzlich drei Jahre an diese Wahl gebunden, es ist nicht möglich, beliebig zwischen den Gewinnermittlungsarten hin- und herzuwechseln. Schließlich können sich die positiven Wirkungen eines Wechsels in späteren Jahren umkehren und zu steuerlichen Belastungen führen – dies sollte mit einem Steuerberater besprochen werden.

DER SONDERFALL Viele angestellte Ärzte

Wird eine BAG durch besondere Umstände (z. B. eine hohe Anzahl nicht beaufsichtigter angestellter Ärzte) gewerblich, dann wird die Bilanzierung in der Regel verpflichtend. Das Finanzamt muss dem Steuerpflichtigen dann aber mitteilen, dass er nun zur Bilanzierung verpflichtet ist. Durch die Mitteilungspflicht soll dem bisher nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Buchführungspflicht umzustellen. Die Buchführungspflicht beginnt erst mit dem Wirtschaftsjahr, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt. Bei Bekanntgabe in 2018 würde die Buchführungspflicht also erst für 2019 greifen.



Steuerberater
Gunnar Aurin
ETL ADVISA
Dortmund

steuerexperten@etl.de